

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Cochem-Zell Kommunalaufsicht Endertplatz 2 56812 Cochem
--

Vollzug des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2020 gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages vom 24.04.2012

Zuwendungsempfänger: Ortsgemeinde/Stadt Auderath

Liquiditätskreditbestand (§ 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag)	55.261,62
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag)	2.883,18
Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag)	961,06
Konsolidierungsergebnis/Mindest-Nettotilgung (§ 2 Abs. 3)	2.306,55
1/3 Betrag des Liquiditätskreditbestandes nach § 2 Abs. 1 S. 1	18.420,54

• Konsolidierungsergebnis (§ 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag)

Stand der Liquiditätskredite gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.	36.809,00	127.916,42	2.306,55	11.879,90
Nachweisjahr 31.12.	34.503,00	28.029,00	2.306,55	99.887,42

Entwicklung siehe beigefügter Konsolidierungspfad gemäß Muster 5 des Leitfadens

- Die Mindestnettotilgung wird nicht erreicht. Eine Begründung ist beigefügt.
- Die Ist-Größe der Liquiditätskredite im Nachweisjahr unterschreitet 1/3 des Standes vom 31.12.2009. Ein unmittelbarer Wiederanstieg ist absehbar (siehe beigefügte Nachweise).

Es wird bestätigt, dass

- der Stand der Liquiditätskredite gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Leitfadens ermittelt wurde
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP")

• Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)

(siehe folgende Seite)

